



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 9. Wahlperiode, 1975-1976

21.02.1977 - Drucksache 9/435

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 24

Der Petitionsausschuß hat am 21. Februar 1977 die nachstehend aufgeführten sieben Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuß bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Klein
(Vorsitzender)

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 9/292	Bitte um schnellere Bearbeitung eines Antrages nach dem Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz	Aufgrund der Eingabe hat ein Gespräch zwischen dem Petenten und dem Versorgungsamt stattgefunden. Dabei hat sich der Petent bereiterklärt, die für eine schnellere Bearbeitung des Antrages erforderlichen Erbscheine beizubringen.
L 9/296	Gewährung bzw. Schaffung eines Krankenversicherungsschutzes für eine bestimmte Übergangszeit	<p>Als Referendar war der Petent Beamter auf Widerruf. Die Beschäftigung als Beamter auf Widerruf steht einer entlohnten Beschäftigung im Sinne des § 134 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b) Arbeitsförderungsgesetz gleich (§ 1 Nr. 1 der Arbeitslosenhilfeverordnung vom 7. 8. 1974 — BGBl. I S. 1929).</p> <p>Beamte auf Widerruf haben deshalb im Falle der Arbeitslosigkeit grundsätzlich Anspruch auf Arbeitslosenhilfe. Der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe setzt jedoch die Bedürftigkeit des Arbeitslosen voraus. Nach Mitteilung des Arbeitsamtes Bremen vom 2. Februar 1977 hat sich der Petent dort am 10. Januar 1977 arbeitslos gemeldet. Die für eine evtl. Leistungsgewährung erforderlichen Unterlagen waren bis zum Zeitpunkt der Mitteilung noch nicht beim Arbeitsamt Bremen eingegangen. Die bloße Leistungsbeantragung bzw. Arbeitslosmeldung schließt einen Versicherungsschutz nicht ein. Solange die erforderlichen Unterlagen beim Arbeitsamt Bremen nicht vorliegen, kann auch nicht geprüft werden, ob der Petent leistungsberechtigt ist und damit Versicherungsschutz gegen Krankheit genießt.</p> <p>Im Falle einer Krankheit hat der Petent einen entsprechenden Schutz, wenn er die erforderlichen Voraussetzungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) erfüllt. Diese müssen vom Sozialamt geprüft werden. Die im BSHG</p>

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
		vorgesehene Krankenhilfe umfaßt ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Versorgung mit Arzneimitteln, Verbandsmitteln und Zahnersatz, Krankenhausbehandlung sowie sonstige zur Genesung, zur Besserung oder Linderung der Krankheitsfolgen erforderliche Leistungen.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 9/83	Ankauf eines Parzellegrundstückes durch das Liegenschaftsamt	Während die Kataster- und Vermessungsverwaltung das Grundstück mit DM 8,— per qm bewertet, fordert die Petentin einen Kaufpreis von DM 15,— per qm (zuzüglich Gebäudeentschädigung). Wegen der überhöhten Kaufpreisforderung und des schlechten Zustandes des Grundstücks und der darauf befindlichen Baulichkeiten ist das Liegenschaftsamt nicht an einem Ankauf interessiert.
L 9/303	Antrag auf Briefkontrolle durch die Haftanstalt	Die Frage der Briefkontrolle ist nach den geltenden Bestimmungen Sache des zuständigen Richters. Ein Eingriff im Verwaltungswege ist nicht möglich.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben als unbegründet zurückzuweisen:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 9/294	Beschwerde über die Nichtberücksichtigung von abgefundenen Dienstzeiten bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters	Eine entsprechende Klage ist durch Urteil des Verwaltungsgerichts Bremen vom 28. Juni 1972 abgewiesen worden. Die dagegen eingelegte Berufung wurde am 21. Mai 1973 vom Obergerverwaltungsgericht Bremen zurückgewiesen. Der gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegten Beschwerde hat das Obergerverwaltungsgericht Bremen laut Entscheidung vom 3. August 1973 nicht stattgegeben, und auch das Bundesverwaltungsgericht hat mit Beschluß vom 20. Februar 1974 die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin zurückgewiesen.
L 9/304	Beschwerde über die schleppende Behandlung eines Antrages durch das Versorgungsamt	Das Versorgungsamt hat den Petenten mehrfach gebeten, zur Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken und die für den Antrag erforderlichen Angaben zu machen. Der Petent hat diese Mitwirkung bis heute verweigert, obwohl er auch schon vom Petitionsausschuß (seit 1975) gebeten worden ist, seine Weigerung aufzugeben und die nötigen Angaben zu machen. Unabhängig davon ist das Versorgungsamt weiterhin bemüht, den Sachverhalt aufzuklären.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingabe zuständigkeitshalber an die Stadtverordnetenversammlung der Seestadt Bremerhaven weiterzuleiten:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 9/311	Hilfe bei einer Unterhaltsregelung	Für das Begehren ist das Jugendamt Bremerhaven zuständig.